

(4) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 3 zugeführten Planraten und dem entsprechend der effektiven Erfüllung der Warenproduktion zu Betriebspreisen zu gewährenden staatlichen Erlöszuschlag ist monatlich mit der ersten Planrate des Folgemonats zu verrechnen.

§ 7

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, in ihrem Verantwortungsbereich die für den staatlichen Erlöszuschlag geplanten Mittel während des Planjahres im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan umzuverteilen.

(2) Soweit durch Übererfüllung der Warenproduktion zu Betriebspreisen zusätzliche Mittel für den staatlichen Erlöszuschlag über die staatliche Planaufgabe des Staatshaushaltsplanes hinaus erforderlich sind, sind die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berechtigt, den leistungsabhängigen Mehrbedarf beim Minister der Finanzen zu beantragen.

§ 8

Kontrolle

Die Hauptbuchhalter und die Leiter der Abteilungen Preise der volkseigenen Kombinate und der Betriebe haben die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen und des Beitrages für gesellschaftliche Fonds auf den staatlichen Erlöszuschlag zu kontrollieren und zu bestätigen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes¹ 1984 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig treten außer kraft:

- die Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung/ von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240),
- die Anordnung Nr. 2 vom 12. September 1979 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 36 S. 345).

Berlin, den 2. Juni 1983

**Der Minister
der Finanzen**
H ö f n e r

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Berechnungsvorschrift für die Ermittlung der maximalen Höhe der staatlichen Erlöszuschläge

Nettogewinnabführung Preisbasis 1 entsprechend den mit den staatlichen Aufgaben festgelegten Anforderungen an die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sowie der Selbstkostensenkung einschließlich ihrer Überbietung

- ./ + Kostenveränderungen durch Industrie- und Agrarpreisänderungen für Vorstufenerzeugnisse und Leistungen
- ./ Kostenerhöhungen durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung

- ./ + Veränderungen der Aufwendungen für die betriebliche Betreuung durch Industrie- und Agrarpreisänderungen
 - ./ + Kostenveränderungen aus Zinsen durch Änderung des Kreditvolumens für die Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel im Zusammenhang mit planmäßigen Industrie- und Agrarpreisänderungen sowie durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung
 - ./ + Erlösveränderungen durch Industrie- und Agrarpreisänderungen für eigene Erzeugnisse und Leistungen
 - ./ Erlösminderungen durch Aufhebung von produktgebundenen Stimulierungsmaßnahmen
 - ./ + Veränderungen des Ergebnisses Export durch Veränderungen von Industriepreisen
 - ./ + Veränderungen der Zuführungen laut gesonderter Rechtsvorschriften
 - ./ -f Veränderung der Produktions- und Handelsfondsabgabe durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung sowie durch planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen
 - ./ + Veränderungen im Finanzbedarf für Investitionen durch planmäßige Industriepreisänderungen
 - ./ + Veränderungen im Finanzbedarf für Umlaufmittel gesamt zum Jahresdurchschnitt durch planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen und durch den Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Einführung
- = staatlicher Erlöszuschlag

Übersteigt durch den so ermittelten Betrag das Ergebnis aus realisierter Warenproduktion einschließlich staatlicher Erlöszuschlag die normative Gewinnrate des Betriebes, ist nach § 2 Abs. 3 zu verfahren.

Soweit Betriebe bereits im Basisjahr einen staatlichen Erlöszuschlag planen (für 1984 Preisausgleichsfonds Basisjahr 1983), ist dieser, ausgehend vom bestätigten normativen Zuführungssatz, in die staatlichen Aufgaben des Planjahres einzubeziehen. In die Berechnungsvorschrift ist in diesem Fall nach der Nettogewinnabführung die Zeile „./ staatlicher Erlöszuschlag Basisjahr“ einzufügen.

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen vom 20. Mai 1983

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft einschließlich der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) wenden die Bestimmungen über Preisausgleichszuführungen und -abführungen gemäß Abs. 1 Buchst. b an.“

§ 2

Im § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung sind folgende Worte zu streichen:

„Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG)“.

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 30 S. 550)